Am 6. Dezember ist eine eidgenössische Volksabstimmung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung

Band (Jahr): 58 (1964)

Heft 23

PDF erstellt am: 29.05.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Am 6. Dezember ist eine eidgenössische Volksabstimmung

Am Klaustag 1964 werden die stimmberechtigten Schweizer Bürger über drei neue Zusatzartikel zur Bundesverfassung abzustimmen haben. Es handelt sich um eine neue Ordnung der Preis- und Mietzinskontrolle.

Wie war die alte Ordnung?

Die noch bis Ende 1964 geltende alte Ordnung bestimmte zwei Arten von Kontrollen.

1. Die scharfe **Mietzinskontrolle** erlaubte die Erhöhung der Mietzinse für Altwohnungen (vor 1940 erstellt) nur durch Bundesratsbeschluß. Die Hausbesitzer durften die Mietzinse nicht selber erhöhen. Diese Mietzinskontrolle gilt bis heute noch in 422 Gemeinden, in denen 45,5 Prozent der Gesamtbevölkerung wohnen. (Die Schweiz zählt rund 3100 Gemeinden.)

2. Die Mietzinsüberwachung machte die Hausbesitzer von den strengen Vorschriften frei. Sie durften die Mietzinse nach ihrem eigenen Willen erhöhen. Aber die Mieter waren doch nicht ganz schutzlos. Sie durften sich beim Miet- oder Wohnungsamt beklagen, wenn der Hausbesitzer nach ihrer Meinung den Mietzins zu stark erhöhte. Dieses Amt untersuchte dann, ob die Erhöhung berechtigt sei. Nötigenfalls setzte es die Erhöhung dann herab. Die Mietzinsüberwachung gilt bis heute in 1072 Gemeinden mit 32,8 Prozent der Gesamtbevölkerung. Von jeder Art Kontrolle sind 1598 Gemeinden mit 21.7 Prozent der Gesamtbevölkerung befreit.

Wie soll die neue Ordnung aussehen?

Der erste Zusatzartikel bestimmt, daß die scharfe Mietzinskontrolle nach der bishe-



In Genf ist die Wohnungsnot besonders groß. Ein junger Arbeiter konnte auf den Umzugstermin keine neue Wohnung finden. Da zog er mit seinem gesamten Hausrat auf die Wiese von Plainpalais. Dort wartete er mit seiner Frau und den vier Kindern auf einen Vermieter oder die Hilfe der Behörden. (Wir sehen die Familie rechts außen.) rigen, alten Ordnung nur noch in den Städten Zürich, Bern, Basel, Lausanne und Genf mit ihren Vororten gelten soll. Aber bis spätestens Ende 1966 soll sie auch dort aufgehoben und durch die Mietzinsüberwachung ersetzt werden. In den übrigen Gemeinden gilt ab 1. Januar nur noch die Mietzinsüberwachung.

Der zweite Zusatzartikel gibt unseren Landesvätern das Recht, mit sofortiger Wirkung Höchstpreise für lebenswichtige Waren im Inland vorzuschreiben. Aber diese Vorschriften müssen in der nächstfolgenden Session der Bundesversammlung von National- und Ständerat genehmigt werden. Der Bundesbeschluß untersteht zudem dem freiwilligen Referendum. Das bedeutet: 30 000 stimmberechtigte Schweizer Bürger oder 8 Kantone können eine Volksabstimmung über den Bundesbeschluß verlangen.

Der dritte Zusatzartikel bestimmt, daß die Milchlieferanten an die Kosten der Versorgung der milcharmen Kantone erhöhte Zuschüsse erhalten können. Die großen Städte, die Westschweiz und das Tessin müssen täglich mit Milch aus den deutschschweizerischen Milchgebieten versorgt werden. (Siehe Artikel in Nr. 11, 1963, der «GZ».) An die Transportkosten bezahlte der Bund aus der Preisausgleichskasse für Milch bisher schon Beiträge.

Weiter wird bestimmt: Der Bundesbeschluß über den Aufschub von Umzugsterminen bleibt längstens bis 31. Dezember 1965 in Kraft. In den Ortschaften mit großem Wohnungsmangel ist es für die Mieter oft unmöglich, innert drei Monaten nach der Kündigung der Wohnung eine neue zu finden. In solchen Fällen konnten die Behörden den Umzugstermin um drei oder mehr Monate aufschieben. Diese Bestimmung soll also nur noch ein Jahr lang gelten.

Die neue Ordnung soll bis Ende 1969 gültig sein.

Soll ich Ja oder Nein stimmen?

Niemand ist ganz zufrieden mit dem Bun-

Es geschah vor einem Jahr

Es geschah vor einem Jahr, daß die ganze Welt mit Schrecken die Trauerbotschaft von der Ermordung des amerikanischen Präsidenten Kennedy vernehmen mußte. Ein einzelner Mensch hatte diese grausige Tat vollbracht. Aber ist es wirklich nur ein einziger gewesen? Das weiß man heute noch nicht ganz sicher. Nur eines weiß man bestimmt. Man weiß, daß die Feinde des ermordeten Präsidenten seinen Tod gewünscht hatten und heimlich frohlockten. Daran war einzig der Haß in ihren Herzen schuld. Böse, schlechte Gedanken sind eine unheimliche, zerstörende Macht. Sie vergiften das Zusammenleben der Menschen in großen und kleinen Ländern, in Städten und Dörfern, in Verbänden und Vereinen und nicht zuletzt auch in den Familien.

Darum ist es so wichtig, daß den Menschen seit bald zweitausend Jahren immer wieder eine andere, beglückende Botschaft verkündet wird. Es ist die Frohbotschaft von Weihnachten. Wer sie in sein Herz aufnimmt, erhält die Kraft zum Überwinden des Bösen. Daran wollen wir in diesen Wochen und Tagen des Advents denken.

Ro

desbeschluß. Die Hausbesitzer möchten am liebsten gar keine Vorschriften mehr. Die Mieter von Altwohnungen hätten lieber die bisherige Ordnung behalten. Die meisten politischen Parteien empfehlen trotzdem Zustimmung zu den drei neuen Zusatzartikeln. Denn die sofortige Aufhebung aller Vorschriften will wegen den schlimmen Verhältnissen auf dem Wohnungsmarkt in manchen Gebieten und Ortschaften doch niemand verantworten. Das Ja erleichtert einen vernünftigen Übergang zur Aufhebung aller Vorschriften auf Anfang 1970. Nebenstehendes Bild zeigt, wie schlimm heute die Wohnungsnot da und dort noch ist.